



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 260/289

A-6010 Innsbruck, am 6. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987;
Stellungnahme

59-08/987
Datum: 15. OKT. 1987
Verteilt: 19. OKT. 1987 <i>gag</i>

D. Hawac

Zu Zahl 70.970/18-VII/10/87 vom 21. August 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetz-novelle 1987) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 5 (§ 10a):

Es wird vorgeschlagen, im Abs. 2 das Wort "Lebensnummermarke" durch den allgemeineren Begriff "Kennzeichnung" zu ersetzen. Auch in den Tierzuchtgesetzen der Länder (vgl. etwa § 11 Abs. 2 lit. c des O.ö. Tierzuchtgesetzes, LGBI.Nr. 103/1983; § 29 Abs. 2 lit. c des Tiroler Tierzuchtgesetzes, LGBI.Nr. 52/1986) wird dieser allgemeine Begriff verwendet.

- 2 -

Zu Art. I Z. 6 (§ 11a):

Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 neben den Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen auch das Geflügel und allenfalls andere Tiere (Schafe, Ziegen) einzubeziehen. Ferner wird bemerkt, daß die Ausfuhr von tierischen Rohstoffen und Produkten sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, keiner Kontrolle unterliegt.

Im übrigen wäre zu überlegen, ob diese Vorschrift nicht besser in den II. Abschnitt des "Tierseuchengesetzes" etwa als "§ 4d" mit der Überschrift "veterinärbehördliche Ausfuhrkontrolle" aufgenommen werden sollte. Die Vorschriften über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr wären dann in einem Abschnitt zusammengefaßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwanthaler